



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 10/49/17G
Vom **08.12.2010**
P101409

Ratschlag zu einem Gesetz betreffend die Ausrichtung von Bau- und Betriebsbeiträgen an anerkannte Institutionen der Behindertenhilfe (Bau- und Betriebsbeitragsgesetz)

10.1409.01, Ratschlag des RR vom 18.08.2010

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.1409.01 vom 17. August 2010 und nach dem mündlichen Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission vom 8. Dezember 2010, beschliesst:

I.

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Ausrichtung von Bau- und Betriebsbeiträgen durch den Kanton Basel-Stadt an anerkannte Institutionen für invalide Erwachsene.

Anerkannte Institutionen

§ 2. Anerkannte Institutionen sind Institutionen im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006¹, die der Kanton gemäss der Verordnung zur Anerkennung von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Erwachsenen (Anerkennungsverordnung) vom 16. Oktober 2007² anerkannt hat.

¹ SR 831.26

² SG 869.150

Invalide Erwachsene

§ 3. Als invalide Erwachsene gelten volljährige Personen, die vor Erreichen des Rentenalters nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung invalid nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)³ vom 6. Oktober 2000 werden.

² Ebenfalls als invalide Erwachsene im Sinne von Absatz 1 gelten Minderjährige, die höchstens vier Monate vor Vollendung des 18. Altersjahres in eine anerkannte Institution eintreten und gemäss Art. 8 ATSG als invalid gelten.

Baubeiträge

§ 4. Der Kanton kann Beiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Institutionen gemäss § 2 dieses Gesetzes gewähren, wenn das Projekt vom Kanton genehmigt und nicht über die Betriebskosten und die Eigenmittel der Institution finanzierbar ist.

Betriebsbeiträge

§ 5. Der Kanton leistet Betriebsbeiträge an anerkannte Institutionen nach Massgabe von Art. 73 und 75 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959⁴ in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung sowie von Art. 106 bis 107bis der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961⁵ in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung. Die Gewährung der Beiträge kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

² Berücksichtigt werden bei der Bemessung der Betriebsbeiträge invalide Erwachsene, die vor Eintritt in eine anerkannte Institution Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt haben.

³ Die Beiträge werden weiterhin geleistet, wenn die in einer anerkannten Institution untergebrachten invaliden Erwachsenen das Rentenalter nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erreicht haben.

Rekursverfahren

§ 6. Anerkannte Institutionen können gegen Verfügungen, welche gestützt auf dieses Gesetz ergehen, nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 rekurrieren.

³ SR 830.1

⁴ SR 831.20

⁵ SR 831.201

Ausführungsbestimmungen

§ 7. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Wirksamkeit

§ 8. Das Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird mit Genehmigung des Behindertenkonzepts gemäss Art. 10 IFEG durch den Bundesrat wirksam, frühestens jedoch am 1. Januar 2011.